

## ■ FLÜCHTLINGSSCHUTZ FÜR SYRER

Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart hat in einer Entscheidung vom 15. März 2013 (Az. A 7 K 2987/12) einem Syrer die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuerkannt, nachdem ihm dies ein halbes Jahr zuvor vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verweigert worden war.

Der Kläger gehörte der christlichen Minderheit in Syrien an und war dort in den jüngeren gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen die Fronten der Konfliktparteien geraten. Um in den andauernden Wirren nicht zum Opfer von weiteren Übergriffen oder Blutrache zu werden, floh er 2011 zunächst in die Türkei und anschließend in die Bundesrepublik.



Foto: watchsmart / CC-Lizenz: by

Das BAMF lehnte den Antrag des Flüchtlings auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes unter Heranziehung der unseligen „Drittstaatenregelung“ ab und konnte sich gleichsam auch nicht dazu durchringen, ihm zumindest die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zu zuerkennen. In Bezug auf die derzeitige Menschenrechtssituation in Syrien war es lediglich dazu bereit, ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG festzustellen. Eine Gewährung von Abschiebeschutz nach dieser Vorschrift geht zwar regelmäßig mit einer Aufenthaltserlaubnis einher. Diese wird aber zumeist auf den Zeitraum von einem Jahr befristet. Darüber hinaus unterliegen die Betroffenen – im Gegensatz zu anerkannten Flüchtlingen – der Gefahr, dass das BAMF seine Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt revidiert und das Abschiebeverbot wieder aufhebt.

Das VG ließ offen, ob es davon ausgeht, dass der Kläger in Syrien derzeit aufgrund seiner religiösen Überzeugung von Verfolgung bedroht ist. In jedem Falle aber drohen ihm wegen seiner Flucht, dem Asylantrag und seinem längeren Auslandsaufenthalt bei Rückkehr nach Syrien massive körperliche und psychische Misshandlungen durch die dortigen Behörden, womit eine an ein asylerhebliches Merkmal anknüpfende Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zu bejahen sei. Dabei betonte das VG, dass es – im Sinne der neueren „Qualifikationsrichtlinie“ der Europäischen – nur darauf ankommen kann, ob die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist. Nicht aber darauf, ob die politischen Vorwürfe, die zu selbiger führen, objektiv zutreffen.

Das Urteil ist ausdrücklich zu begrüßen. Noch mehr zu begrüßen wäre es freilich, wenn syrische Flüchtlinge in Zukunft nicht auf jene vereinzelt auftretende Weitsicht von Verwaltungsrichter\_innen angewiesen wären, die dem BAMF offensichtlich fehlt.

**Gerd Giesen, Freiburg**

## ■ KEIN RECHT AUF KOEDUKATION

Am 24. Juli 2013 traf das Verwaltungsgericht Berlin eine Entscheidung zum hoch umstrittenen Thema der Koedukation, also dem gemeinsamen Unterricht von Jungen und Mädchen. Geklagt hatten die Eltern zweier Mädchen, die im zeitweise nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht eine Diskriminierung sahen, die zur Verfestigung von Rollenklischees führe. Sie beantragten, dass die beiden in die Jungensklasse kommen sollten, wenn schon nicht die Geschlechtertrennung ganz aufgehoben würde. Das Gericht verweigerte beides mit der Begründung, dass die Kinder nach Geschlechtern getrennt unterrichtet und erzogen werden dürften, sofern dies pädagogisch sinnvoll sei und einer zielgerichteten Förderung diene. Ferner komme der Schule ein pädagogischer Beurteilungsspielraum zu, in dessen Rahmen sie sich an sachlichen, nachvollziehbaren Differenzierungskriterien orientiert habe. Welche das genau waren, verriet das Gericht dann aber vorsichtshalber nicht. Tatsächlich ist getrennter Sportunterricht in Berlin, Bayern und Baden-Württemberg ab Klasse 5 üblich. Während die Gegner\*innen glauben, Koedukation mache Mädchen dumm und zum Beleg ihrer These neueste neurowissenschaftliche Erkenntnisse und Studien an (elitären) britischen Mädchenschulen anführen, spricht die Gegenseite von Pseudowissenschaft, falscher Sozialisation und Reproduktion von Geschlechterstereotypen. Kürzlich kam gar der Vorwurf auf, Sexismus mit Geschlechtertrennung heilen zu wollen sei wie Rassismus mit Apartheid zu begegnen. Doch bei allen guten und schlechten Argumenten, die für oder gegen Koedukation sprechen, fällt auf, dass stets von einem heteronormativen Geschlechtermodell ausgegangen wird. Die Kernfrage, wie das Lehrpersonal für sexistisches Verhalten und Gedankengut sensibilisiert werden und dem entgegenwirken kann, stellt sich in der Debatte meist ebenso wenig wie die Fragen, was in einer getrennten Umgebung mit Menschen passiert, die sich keinem der beiden anerkannten Geschlechter zuordnen lassen oder lassen wollen oder nach welchen Kriterien die Zuordnung zu diesen Geschlechtern erfolgen soll.



Foto: Daniel Lobo / CC-Lizenz: by

Am 22. September 2013 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass eine muslimische Schülerin keinen Anspruch auf Befreiung vom gemischten Schwimmunterricht hat; im Jahr 1993 hatte das Gericht dies noch bejaht, damals war es davon ausgegangen, dass koedukativer Sportunterricht nicht voraussetzungslos möglich oder gar empfehlenswert sei. Ob das Gericht nun auch eine Kehrtwende bezüglich der Koedukation vollzogen hat, ist noch unklar.

**Thiemo Groth, Hamburg**

## ■ DISKRIMINIERUNG AN DER DISKOTÜR

Südländisches Aussehen, braune Augen, dunklere Haut und Haare, führen regelmäßig dazu, dass junge Männer vor Diskotüren abgewiesen werden. Doch: Am 14. August 2013 entschied das Amtsgericht Hannover (Az.: 462 C 10744/12), dass einem aufgrund seiner ethnischen Herkunft abgewiesenen Diskobesucher gegen die Diskobetreiber\_innen 1.000 Euro Schadensersatz gemäß § 21 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zustehen. Zudem untersagte das Gericht den Diskobetreiber\_innen unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 Euro, den Kläger erneut abzuweisen. Der Kläger kam als Kind kurdischer Eltern aus der Türkei nach Deutschland. Er wurde von den Türstehern\_innen der Diskothek abgewiesen, während anderen Gästen ohne erkennbaren Migrationshintergrund der Eintritt gewährt wurde. Deswegen war das Gericht nach der Beweisaufnahme von einer Diskriminierung gemäß § 3 Abs. 1 AGG überzeugt.

Benachteiligungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft sind beim Zugang in Diskos gemäß §§ 19 Abs. 2, 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG verboten. Damit soll insbesondere eine Ausgrenzung von Menschen mit Migrationshintergrund vom kulturellen Leben verhindert werden. Für immaterielle Schäden, die der/ die Beklagte zu vertreten hat, steht den Geschädigten Schadensersatzanspruch zu (§ 20 Abs. 2 S. 2, 3 AGG). Darüber hinaus kann bei Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch bestehen (§ 20 Abs. 1 AGG). Des Weiteren begünstigt



Bild: ino.blogsport.de

eine Beweislastumkehr die Geschädigten (§ 22 AGG).

Ein Schadensersatzanspruch soll im Allgemeinen die Benachteiligung ausgleichen, präventiv wirken und sanktionieren. Für die Demütigung und Kränkung des Klägers besteht immerhin ein Schadensersatz von 1.000 Euro. Die Androhung von 250.000 Euro wirkt über den Einzelfall hinaus präventiv. Bei einer Androhung dieser Höhe kann eine Wiederholung und ähnliche Diskriminierung in anderen Diskos endlich ernsthaft verhindert werden. Das Problem ist jedoch, dass Diskobetreiber\_innen, die eine Selektion nach Herkunft ihrer Gäste durch ihre Türsteher\_innen durchführen lassen, noch immer Zulauf und sogar Befürwortung durch andere Diskobesucher\_innen erhalten. Es ist bedauerlich, dass diese Diskos nicht boykottiert werden und Gerichte eine Gleichbehandlung letztlich diktieren müssen. Das Urteil richtet sich daher gegen ausländerfeindliches Gedankengut in unserer Gesellschaft insgesamt. Bis eine Selektion nach der ethnischen Herkunft vor der Diskotür endgültig aufhört, bedarf es vermutlich noch vielen weiteren Schadensersatzurteilen gegen Diskobetreiber\_innen.

Nele Marcks, Greifswald

## ■ RASSISTISCHE AUSLÄNDERBEHÖRDEN

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem Urteil vom 24. Juli 2013 bekräftigt (1 BvR 444/13, 1 BvR 527/13), dass Kritik an staatlichen Stellen von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Die Klage wurde von Mitarbeiter\_innen einer Flüchtlingsorganisation erhoben. Diese hatten einer Sachbearbeiterin des Rechtsamtes unter Nennung ihres Namens einen „Denkzettel für strukturellen und systeminternen“ Rassismus im Internet verpasst. Der Vorwurf: Die Sachbearbeiterin hätte wider besseren Wissens einem Flüchtling die Täuschung seiner bescheinigten Gehörlosigkeit unterstellt. Damit sollte ein Grund fingiert werden, um dem Flüchtling seine Aufenthaltserlaubnis zu verweigern. Das Amtsgericht verurteilte die Mitarbeiter\_innen wegen übler Nachrede gemäß § 186 Strafgesetzbuch. Das Landgericht betonte überdies, bei der Kritik hätte die Diffamierung der Mitarbeiterin im Vordergrund gestanden.



Bild: FRN, indymedia / CC-Lizenz: by-sa

Dem ist das BVerfG mit einer Bekräftigung seiner liberalen Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz entgegen getreten.

Die Gerichte hätten verkannt, dass es sich bei dem „Denkzettel“ nicht nur um Tatsachenbehauptungen handeln könnte, sondern um eine Stellungnahme, mit der die Autor\_innen auf Praktiken der Ausländerbehörde aufmerksam machen wollten. Bei der Kritik handele es sich nicht um Schmähkritik, da hierbei die Diffamierung der Person klar im Vordergrund der Argumentation stehen müsse. Bei dem „Denkzettel“ sei Kritik an der Sachbearbeiterin aber mit einer inhaltlichen Kritik an dem strukturellen Rassismus staatlicher Behörden verknüpft. Die Sachbearbeiterin wird nur in ihrer Funktion für das Amt angegriffen und nicht als Privatperson. Das BVerfG hält fest, dass es „zum Kernbereich der Meinungsfreiheit gehöre Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor Sanktionen auch scharf kritisieren zu dürfen.“ Nicht erst der NSU-Skandal hat deutlich hervorgebracht, wie tief verankert der institutionelle Rassismus in Deutschland ist. Tagtäglich sind Flüchtlinge einem diskriminierenden Bürokratismus ausgesetzt. Die Ausländerbehörden sind nicht nur das ausführende Organ einer menschenunwürdigen Gesetzeslage, sondern selber Akteurinnen, indem sie nach ihrem Ermessen Sozialleistungen an Asylbewerber\_innen verweigern, Aufenthaltserlaubnisse aufheben oder Abschiebungen anordnen. Eine grundsätzliche und in der Rhetorik auch zugespitzte Kritik gehört daher in den öffentlichen Diskurs. Mit dem Urteil des BVerfG kann dieser wieder offener geführt werden.

Maximilian Pichl, Frankfurt am Main

## ■ HIER GIBT'S NIX ZU SEHEN

Racial Profiling, das heißt verdachtsunabhängige Personenkontrollen aufgrund von äußerlichen Merkmalen wie der Hautfarbe, verstößt gegen Gleichheitsrechte im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Kein Wunder, dass zwei Polizeibeamte am Kasseler Hauptbahnhof nicht dabei beobachtet werden wollten. Die Anwesenheit zweier junger Frauen störte sie so sehr, dass sie einen Platzverweis erteilten. Die Klage dagegen vor dem Verwaltungsgericht Koblenz wurde abgewiesen. Der Verweis sei rechtmäßig, da die Klägerin eine Personenkontrolle gestört habe, die ebenfalls rechtmäßig sei. Gemeinsam beobachteten die Passantinnen, wie die beiden Polizisten am Kasseler Hauptbahnhof die Ausweispapiere eines Schwarzen Zugpassagiers kontrollierten. Als eine Beobachterin sich aus Solidarität zum Betroffenen näherte, forderten die Beamten sie auf, einen Abstand von zehn Metern einzuhalten und führten sie schließlich im



Foto: Irie Antira, indymedia / CC-Lizenz: by-sa

Polizeigriff ab. Das Urteil ist von einer auffällig einseitigen Beweiswürdigung geprägt: Die Aussagen der Klägerin vor Gericht werden im Urteil durchweg als unglaubwürdig dargestellt. Die Antworten ihrer Begleiterin, die als Zeugin geladen wurde, wirkten nach Ansicht der Richter\_innen ebenfalls „wie einstudiert und nicht authentisch“, denn sie habe sich mit Hilfe eines „Spickzettels“ auf die Befragung vorbereitet. Nicht einmal die übereinstimmenden Angaben des von der rassistischen Polizeikontrolle betroffenen Fahrgastes vermochten diesen Eindruck zu erschüttern. Dass die beiden Polizisten in Vorbereitung auf das Verfahren gleich die ganze Akte zur Hand genommen hatten, was ohnehin gängige Praxis ist, schien ihre Glaubwürdigkeit keineswegs zu beeinträchtigen: Die Angaben des die Personenkontrolle sichernden Beamten werden im Urteil als „sachlich, schlüssig, widerspruchsfrei und unaufgeregt“ gelobt. Der Klägerin beschied das Gericht hingegen ein „weltanschauliches Sendungsbewusstsein in Bezug auf die aus ihrer Sicht ungerechtfertigten Personenkontrollen bei dunkelhäutigen Menschen“. Das habe sie dazu verleitet, „dieses aus ihrer Sicht zentrale Thema“ ganze zwei Mal in die Verhandlung einzubringen. Obwohl die Richter\_innen dieses Anliegen der Klägerin anscheinend als Anlass ihrer Klageerhebung erkannten, vermieden sie es, darauf einzugehen. Verständlich, nachdem ihr Gericht bereits letztes Jahr mit einem Urteil zu Racial Profiling Negativschlagzeilen erreichte: Die Entscheidung, in der versucht wurde die rechtswidrige und rassistische Polizeipraxis zu legitimieren, war schließlich von der nächsten Instanz kassiert worden.

**Lea Boos, Marburg**

## ■ DENN SIE WUSSTEN NICHT WAS SIE TUN

Ein Polizeiangestellter, der eine jüdische Schule in Hamburg beschützen sollte, setzte einem Totenschädel eine Polizeimütze auf, legte ihn vor die jüdische Schule und stellte ein Foto davon auf Facebook. Daraufhin erhielt er eine fristlose Kündigung. Das Arbeitsgericht Hamburg entschied nun, dass diese unwirksam ist, weil die Polizei nicht dargelegt und nachgewiesen hätte, dass das Foto aufgrund einer rechtsradikalen Gesinnung aufgenommen und ins Internet gestellt wurde. Der fotografierte Totenschädel sei nicht zwangsläufig Ausdruck einer rechtsradikalen Gesinnung. Auch sei nicht ersichtlich, dass es einen Zusammenhang mit dem Totenschädel und der nur im Hintergrund zu sehenden Schule gäbe, die auf dem Foto nur Ortskundige erkennen könnten.



Talmud-Tora-Schule, Grindelviertel Hamburg; Foto: Catrin Pieri / CC-Lizenz: by

Nicht zufällig drängt sich hier das Symbol der SS-Totenkopfverbände auf. Diese im Nationalsozialismus gegründeten Einheiten sollten Konzentrationslager verwalten und bewachen. Wie nun ein Polizeiangestellter zufällig auf den Gedanken kommt, einen Totenschädel mit zur Arbeit zu nehmen und ihn dort in der Art und Weise ebenfalls zufällig vor einer jüdischen Schule in Szene zu setzen, bleibt der Fantasie einer\_s jeden selbst überlassen. Ein unglückliches Missverständnis, wie der Mann beteuert, das im Wachcontainer vor der Schule aufgenommene Foto nichts weiter als ein Scherz. Zu keinem Zeitpunkt sei ihm die Assoziation mit dem SS-Symbol in den Sinn gekommen. Diese Verteidigungsstrategie, frei nach „Mein Name ist Hase...“, hat schon einmal in jüngerer Vergangenheit Früchte getragen als zwei Polizisten aus Baden-Württemberg, die sich dem deutschen Ableger des Ku-Klux-Klan anschlossen, ihren Job behalten durften. Ihnen sei ebenfalls nicht klar gewesen, was das eigentlich für eine Gruppierung sei. Erst eine Tätowierung von Adolf Hitler bei einem der Mitglieder ließ ihnen ein Licht aufgehen. Das baden-württembergische Innenministerium sah damals von einer Kündigung ab. In der Begründung hieß es, es seien nun mal keine Straftaten begangen worden und besonders zynisch im Hinblick auf die Aufarbeitungsbereitschaft der staatlichen Stellen im Fall des NSU; eine lückenlose Aufarbeitung sei nun nicht mehr möglich.

Schlimm genug, dass jüdische Einrichtungen grundsätzlich von Sicherheitskräften bewacht werden müssen. Dass die Hamburger Polizei dabei auch noch fragwürdiges Personal einstellt, ist umso erschreckender. Ein Arbeitsgericht, welches dem Wachmann auch noch zugestimmt, vor einer jüdischen Schule einen Totenkopf aufzustellen, setzt dem Ganzen dann noch die Krone auf.

**Nina Kromm, Hamburg**